



Gelegenheitswirtschaft – Merkblatt

Bewilligungsablauf

Der/die Gesuchsteller/-in muss für den bevorstehenden Anlass spätestens 14 Tage vor der Durchführung ein Gesuch dem Gemeinderat einreichen. Je Gesuchsteller/-in können höchstens 10 Bewilligungen pro Jahr ausgestellt werden. Bewilligungspflichtig ist die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle. Werden die Speisen und Getränke kostenlos abgegeben, fällt dies nicht unter die gastgewerbliche Bewilligungspflicht.

Für **Foodtrucks** ist eine Bewilligung für Gelegenheitswirtschaft erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ausgeschenkt werden und/oder mehr als 10 Sitz- oder Stehplätze angeboten werden. Alkoholfreie Foodtrucks mit maximal 10 Sitz- oder Stehplätzen benötigen keine Bewilligung. Unabhängig davon ist in jedem Fall das Einverständnis des Grundeigentümers oder eine Bewilligung zur Nutzung der Allmend durch die Gemeinde zwingend erforderlich.

Mit der Zustellung der Bewilligung werden die Gebühren für die Gelegenheitswirtschaft und der ev. beantragten Freinacht erhoben. Diese ist spätestens 5 Tage vor dem Anlass in der Gemeindeverwaltung oder mittels Rechnung zu bezahlen. *Nichtbezahlte Bewilligungen sind ungültig.*

Öffnungszeiten

Anlässe dürfen von 5–24 Uhr durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann auf Antrag für einzelne Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Gebühren richten sich nach der VGastGG s. Gebühren Punkt 4.

Kat.	Wer / Was	Belegung	Gebühren	Wann
s.	bis 2 Uhr		CHF 30.00	jeweils pro Tag
t.	bis 3 Uhr		CHF 40.00	
u.	bis 4 Uhr		CHF 45.00	
v.	bis 5 Uhr		CHF 50.00	

Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt von Sonntag bis Donnerstag der Zeitraum von 22.30 bis 06.00 Uhr, Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf über die Gasse) / Jugendschutz

Die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche sind strikte einzuhalten. Das Personal darf / soll einen Ausweis verlangen.

Motto: kein Ausweis = kein Alkohol

Ein Jugendschutzplakat liegt jeder Bewilligung bei. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Werden alkoholische Getränke verkauft, müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge

Gebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter des Anlasses, der Anlassgrösse, dem Standort und dem administrativen Aufwand:

Kat.	Wer / Was	Belegung	Gebühren	Wann
a.	Ortsvereine	bis 100 Personen	CHF 50.00	eintägiger Anlass
b.	Ortsvereine	bis 100 Personen	CHF 100.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
c.	Ortsvereine	ab 100 Personen	CHF 100.00	eintägiger Anlass
d.	Ortsvereine	ab 100 Personen	CHF 150.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
e.	Kommerzielle inkl. auswärtige Vereine	bis 100 Personen	CHF 75.00	eintägiger Anlass
f.	Kommerzielle inkl. auswärtige Vereine	bis 100 Personen	CHF 100.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
g.	Kommerzielle inkl. auswärtige Vereine	ab 100 Personen	CHF 150.00	eintägiger Anlass (z.B. Openair Konzerte; Guggentreffen, Sonntagsverkauf Gewerbe etc.)
h.	Kommerzielle inkl. auswärtige Vereine	ab 100 Personen	CHF 200.00	ab 2 Tagen, max. 3 Tage (o. Fasnacht)
i.	Kommerzielle inkl. Vereine (keine Auswärtigen)	-	CHF 50.00	pro Tag / mehrtätiger Anlass (EM/WM-Stübli, o. Fasnacht)
j.	Gewerbe BeZo Standaktion	-	CHF 0.00	eintägiger Anlass max. während Öffnungszeiten / Gratis-Ausschank
k.	Gewerbe BeZo Standaktion	mit Sitzgelegenheit	CHF 75.00	eintägiger Anlass max. während Öffnungszeiten inkl. Ausschank – Verkauf von Getränken
l.	Gewerbe Sissach u. Umgebung		CHF 500.00	Grossanlässe (z.B. MEGA) mehrere Tage inkl. Freinacht bis 2 Uhr; Verantwortlichkeit: OK
m.	Marktbetrieb Ortsvereine/Kommerzielle inkl. Auswärtige	bis 4 Tischgarnituren *	CHF 15.00	bis 18:30 Uhr (Flohmarkt = Tarif e) Bewilligung via Marktchef
n.	Marktbetrieb Ortsvereine/Kommerzielle inkl. Auswärtige	5 - 10 Tischgarnituren *	CHF 30.00	bis 18:30 Uhr (Flohmarkt = Tarif e)
o.	Marktbetrieb Ortsvereine/Kommerzielle inkl. Auswärtige	ab 11 Tischgarnituren *	CHF 150.00	während und ausserhalb Marktbetrieb an Markttagen (Zelte, Keller etc.) bis 02:00 Uhr
p.	Ortsvereine/Kommerzielle (nur Aktive)	Laufkundschaft und mit Sitzgelegenheit	CHF 105.00	Fasnachtssonntag / Fasnachtstage bis und mit Chlurverbrennung (Wagen, Keller, Schüren etc.) inkl. Abfallentsorgung: Freinacht Wirten an Do. Chlurverbrennung über 24:00 Uhr bedingt sep. Bewilligung mit Gebühr
q.	Schulklassen (auch auswärtige) für Lagerbeitrag	allgemein ohne Sitzgelegenheit	CHF 0.00	Kuchenverkauf: nicht bewilligungspflichtig Verkauf von Alkohol = Tarif k.
r.	Annullierungsgebühr		CHF 30.00	